

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinrichswalde

für das Haushaltsjahr 2018/2019

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Heinrichswalde vom 28.03.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr	2018	2019
1. Im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	449.900 EUR	441.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-517.800 EUR	-490.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-67.900 EUR	-48.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-67.900 EUR	-48.800 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.400 EUR	6.400 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-61.500 EUR	-42.400 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	424.400 EUR	418.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	-486.700 EUR	-462.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-62.300 EUR	-44.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	64.700 EUR	6.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-18.900 EUR	-700 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.800 EUR	5.800 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-16.500 EUR	-38.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
im Jahr 2018 auf 110.000,00 €
und im Jahr 2019 auf 130.000,00 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 390 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für die Haushaltsjahre 2018/2019 0,8 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2014	384.570,03 EUR
31.12.2015	327.718,17 EUR
31.12.2016	311.647,25 EUR
31.12.2017	273.577,91 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	212.077,91 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019	169.677,91 EUR

§ 8

Weitere Vorschriften

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 31.05.2018 erteilt.

Heinrichswalde, den 11.06.2018

gez. Kamke
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für 7 Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.